



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für  
**Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@sozialversicherung.at  
Zl. REP-43.00/17/0037 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 27. Februar 2017

Betreff: Arbeitsmarktintegrationsgesetz

Bezug: Ihr E-Mail vom 6. Februar 2017,  
GZ: BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

#### **Zu Art. 1 - § 3, 4 und 5**

Gemäß Erläuterungen sind Teilnehmer am Integrationsjahr unfallversichert (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c iVm § 74 Abs. 2 ASVG). Aus § 7 Abs. 2 des Entwurfs geht hervor, dass eine Integrationshilfe gemäß §§ 35 bis 37 AMSG vorgesehen ist.

Aus Sicht der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) stellt die Integrationshilfe (direkt) an Asylwerber eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts im Sinne des § 35 Abs. 3 AMSG dar. Es wäre daher gemäß § 35 Abs. 3 AMSG iVm § 40a AIVG abweichend von § 74 Abs. 2 ASVG die Integrationshilfe („jeweils bezogene Leistung“) als Beitragsgrundlage heranzuziehen.

Es wäre zu prüfen, ob tatsächlich § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ASVG und vor allem § 74 Abs. 2 ASVG die gesetzlichen Grundlagen für die Unfallversicherung bilden. Allenfalls wäre eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst  
Generaldirektor